

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 435/2021 vom 15.04.2021

Allgemeinverfügung des Kreises Recklinghausen zur Anordnung der Geltung des § 16 Abs. 2 der CoronaSchVO vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März 2021 bzw. ab dem 19. April 2021 gültigen Fassung (Zulässige Angebotsnutzung mit tagesaktuellem negativem Schnell- oder Selbsttest nach § 4 Abs. 4 Coronaschutzverordnung NRW)

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218 b) sowie in Verbindung mit § 16 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 5. März 2021 und der §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen erlässt der Kreis Recklinghausen zur Verminderung der Weiterverbreitung von COVID-19-Infektionen für das Kreisgebiet des Kreises Recklinghausen als untere Gesundheitsbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass der Kreis Recklinghausen über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahes Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BANz AT 09.03.2021 V1) verfügt.
2. Es wird angeordnet, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO (sog. Notbremse)

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 der CoronaSchVO abhängig ist.

3. Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Die Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und tritt mit Wirkung zum 16.04.2021 in Kraft. Sie tritt ab dem übernächsten Tag nachdem der Kreis Recklinghausen die Sieben-Tage-Inzidenz von 200 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten hat, jedoch spätestens mit Ablauf des 26.04.2021 außer Kraft.

Begründung:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut (RKI) eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Es ist notwendig, den Eintritt von weiteren COVID-19 Infektionen zu verzögern, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nur beschränkt vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Bei COVID-19 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen, wobei der Hauptübertragungsweg die Tröpfcheninfektion ist. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus insbesondere bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen oder dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl.

zu Ziffern 1.) und 2).

Gemäß § 16 Abs. 2 CoronaSchVO können Kreise und kreisfreie Städte nach § 16 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO, die über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) verfügen, durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmen, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entspre-

chenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO abhängig ist.

Gemäß Ziffer 1 Nr. 25 der Allgemeinverfügung „Maßnahmen in Kreisen oder kreisfreien Städten nach der Corona-Notbremse gemäß § 16 der Coronaschutzverordnung vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März geltenden Fassung“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 26.03.2021 hat dieses festgestellt, dass im Kreis Recklinghausen die Voraussetzungen der Notbremse im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO vorliegen und die in § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-8 der Coronaschutzverordnung festgelegten Einschränkungen ab dem 29. März 2021 gelten.

Der Kreis Recklinghausen und seine kreisangehörigen Städte haben unter Einbindung zahlreicher Akteure (u.a. Hilfsorganisationen, Apotheken, Ärzte*innen, nichtärztliche Drittanbieter, Therapeuten, 2 Kliniken) in kürzester Zeit eine flächendeckende Testinfrastruktur eingerichtet. Darunter befinden sich 3 Testzentren und 227 Teststellen. Weitere Anträge liegen derzeit noch zur Prüfung vor. Es werden auch mobile Testungen durch die Hilfsorganisationen und durch private Anbieter vorgenommen. Diese können flexibel auch kleine Ortsteile erreichen. In jeder kreisangehörigen Stadt besteht die Möglichkeit für Bürger*innen einen Schnelltest durchführen zu lassen. Die Teststellen und Testzentren, die sich in den kreisangehörigen Städten befinden und mit der Veröffentlichung ihrer Daten einverstanden waren, sind auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen (Kreis Recklinghausen / Informationen zum Coronavirus/Corona-Tests) aufgeführt. Anmeldungen zur Testung sind insbesondere bei dem Testzentrum des Kreises Recklinghausen sowie auch bei weiteren privaten Anbietern über digitale Portale möglich. Täglich werden zwischen 3000 und 7500 Tests mit steigender Tendenz durchgeführt. Seit Beginn der Bürgertestungen am 08.03.21 wurden insgesamt 84.400 Schnelltests abgewickelt. Durch die Vielzahl an Testungen wurden in den vergangenen Wochen bereits 666 Infektionen frühzeitig aufgedeckt und eingedämmt.

Dies belegt, dass im Kreis Recklinghausen ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahes Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) vorhanden ist.

Die frühzeitige Erkennung einer Viruserkrankung ist durch den größtmöglichen Einsatz von antigenen Schnelltests gerade bei diffuser Entwicklung ergänzend möglich. Gleichzeitig ist nach den bisherigen Erkenntnissen des Infektionsgeschehens im Kreis Recklinghausen aus der Nutzung der o. g. Angebote i.S.d. § 16 Abs. 1 Nr. 2-8 CoronaSchVO kein besonderes Risiko für Ausbruchsgeschehen erwachsen, so dass die Nutzung dieser Angebote i.S.d. § 16 Abs. 1 Nr. 2-8 CoronaSchVO bei Vorliegen eines tagesaktuellen Testergebnis-

ses aus Infektionsgründen für verantwortlich gehalten und gleichzeitig die Inanspruchnahme der Schnelltests durch die Bevölkerung gefördert wird.

Aus diesem Grund wird für das Kreisgebiet des Kreises Recklinghausen angeordnet, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 der CoronaSchVO ab dem 29.03.2021 abhängig ist.

Das in § 16 Abs. 2 CoronaSchVO eingeräumte Ermessen wird daher pflichtgemäß ausgeübt. Die entgegengesetzten Interessen (noch weitergehender Gesundheitsschutz sowie wirtschaftliche Interessen und das Interesse zur Nutzung der Angebote i.S.d. § 16 Abs. 1 Nr. 2-8 CoronaSchVO) sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden.

Das gemäß § 16 Abs. 2 CoronaSchVO erforderliche Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde am 27.03.2021 erteilt.

zu Ziffer 3.)

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

zu Ziffer 4.)

Die Allgemeinverfügung tritt am 16.04.2021 in Kraft. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zunächst befristet bis zum Ablauf des 26.04.2021. Auch die CoronaSchVO, die in § 16 Abs. 2 die Ermächtigungsgrundlage dieser Allgemeinverfügung enthält, tritt mit Ablauf des 26.04.2021 außer Kraft. Aufgrund der derzeit stark steigenden Infektionszahlen und der daraus folgenden hohen Belegungen der Intensivbetten auf den Intensivstationen sowie den Auswirkungen auf die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung tritt die Allgemeinverfügung ferner ab dem übernächsten Tag, nachdem der Kreis Recklinghausen die Sieben-Tage-Inzidenz von 200 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten hat, außer Kraft. Eine Abweichung von der Regelung der „Notbremse“ i.S.d. § 16 Abs. 1 CoronaSchVO ist bei einem solchen Infektionsgeschehen nicht mehr gerechtfertigt. Wenn an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen die Sieben-Tages-Inzidenz den Schwellenwert von 200 unterschreitet, wird der Kreis Recklinghausen wieder von der Regelung des § 16 Abs. 2 CoronaSchVO Gebrauch machen und eine Allgemeinverfügung erlassen. Die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Regelungen werden überdies fortlaufend geprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen) zu erheben.

Hinweise:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen stellen gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG in Verbindung mit § 32 IfSG i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und i.V.m. § 18 Abs. 3 CoronaSchVO aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Anordnungen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden können.

Recklinghausen, den 15.04.2021

gez.
Bodo Klimpel
Landrat